GEMEINDE
Wachtendonk

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wachtendonk

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

1. In der Gemeinde Wachtendonk werden hiernach

   die **Wahl der Vertretung des Kreises Kleve** (Kreistag) sowie
   die **Wahl des Bürgermeisters** und
   die **Wahl der Vertretung der Gemeinde Wachtendonk** (Gemeinderat)

   gemeinsam durchgeführt.

   Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Wachtendonk ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

   9 Wahlbezirke in **Wachtendonk** (Wahllokale: **Freie Realschule**, Schoelkensdyck 1, 47669 Wachtendonk)

   5 Wahlbezirke in **Wankum** (Wahllokale: **Grundschule Wankum**, Schulhof 1, 47669 Wachtendonk)

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Wachtendonk Mitte	Wahlraum 1
2	Nördlich Ortskern Wachtendonk	Wahlraum 2
3	Nordwestlich Kuhdyck	Wahlraum 3
4	Südöstlich Kuhdyck	Wahlraum 4
5	Nordöstlich Kempener Straße	Wahlraum 5
6	Südöstlich Kempener Straße	Wahlraum 6
7	Wachtendonk Nordost	Wahlraum 7
8	Wachtendonk Südost	Wahlraum 8
9	Südlich Ortskern Wachtendonk	Wahlraum 9
10	Wankum Mitte	Wahlraum 1
11	Wankum Südost	Wahlraum 2
12	Wankum Südwest	Wahlraum 3
13	Wankum Nordwest	Wahlraum 4
14	Wankum Nordost	Wahlraum 5

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr. 27 **Wahlbezirke** Nr. 1 - 14

GEMEINDE
Wachtendonk

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Vorprüfung der Briefwahlunterlagen um 16:00 Uhr im Rathaus (Zimmer OG 01, OG 09 und DG 08), Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein Ausweispapier ist zur Wahl mitzubringen.

3.1 Der/Die Wählende hat für die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen **Stimmzettel** kann nur eine bewerbende Person

a) für den Kreistag
b) für das Amt des Bürgermeisters
c) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Kreistagswahl	hellblau mit schwarzem Aufdruck
b) für die Bürgermeisterwahl	hellrosa mit schwarzem Aufdruck
c) für die Gemeinderatswahl	hellgelb mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von dem/der Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in dem Wahlbezirk** oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

GEMEINDE
Wachtendonk

5.2 Der Wahlbrief mit Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6.2 Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wachtendonk, 25. August 2025

Gemeinde Wachtendonk
Die Wahlleiterin

Paes

Christiane Paes
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters